

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.061.463

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4591/J-NR/2026

Wien, am 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Kühberger, Irene Neumann-Hartberger, Josef Hechenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Jänner 2026 unter der Nr. **4591/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbesserter strafrechtlicher Schutz von Wirtschafts-, Industrie- und Bürogebäuden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- 1. *Wie viele Anzeigen wegen unbefugten Betretens gemäß § 109 StGB mit Tatort in Wirtschafts-, Industrie- oder Betriebsstätten wurden im Jahr 2024 erstattet, und auf welcher Datengrundlage erfolgt diese Zuordnung?*
  - a. *In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung?*
  - b. *In wie vielen Fällen kam es zu einer diversionellen Erledigung?*
  - c. *In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt?*
- 2. *Wie hoch war das durchschnittliche Strafmaß in den im Rahmen von § 109 StGB ausgesprochenen Verurteilungen gemäß Frage 1 lit. a?*
- 3. *Wie viele Fälle von physischem Eindringen in Wirtschafts- oder Industriegebäude, die dem Tatbestand der Betriebsspionage gemäß § 123 StGB zugeordnet wurden und bei denen ein physisches Eindringen in Gebäude festgestellt wurde, wurden im Jahr 2024 registriert?*

- a. *Wie hoch war die Aufklärungsquote dieser Fälle?*
  - b. *Wie hoch war das durchschnittliche Strafmaß in den aufgeklärten Fällen?*
- 4. *Wie viele Fälle von Einbruchsdiebstahl gemäß § 129 StGB mit Tatort Wirtschafts-, Industrie- oder Betriebsstätte wurden im Jahr 2024 dokumentiert?*
  - a. *Wie hoch war die Aufklärungsquote dieser Fälle?*
  - b. *Wie hoch war das durchschnittliche Strafmaß in den aufgeklärten Fällen?*
- 5. *Wurden in den letzten fünf Jahren Fälle dokumentiert, in denen Industrie- oder Wirtschaftsanlagen im Zusammenhang mit terroristischen oder extremistischen Aktivitäten unbefugt betreten wurden?*
- 6. *Wurden in den letzten fünf Jahren Fälle bekannt, in denen Überwachungs- oder Abhörtechnik durch unbefugtes Eindringen in Betriebs-, Wirtschafts- oder Industrieanlagen angebracht wurde?*
  - a. *Wie viele derartige Fälle wurden dokumentiert?*
  - b. *Welche Arten von technischer Ausrüstung (z. B. Kameras, Mikrofone, Datenübertragungsgeräte) kamen dabei zum Einsatz?*
  - c. *Wie hoch war die Aufklärungsquote dieser Fälle?*
  - d. *Welche Motive oder Zielsetzungen wurden von den Tätern festgestellt oder angegeben?*

Eine Verfahrensauswertung der genannten Delikte nach Tatorten ist mit den Mitteln der Verfahrensautomation Justiz nicht möglich, weshalb zu diesen Fragestellungen keine automationsunterstützten Auswertungen möglich sind. Händische Auswertungen würden die Recherche und Auswertung aller in Betracht kommenden Straftaten im Bundesgebiet erfordern, wovon aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden musste. Dem Bundesministerium für Justiz liegt daher kein Datenmaterial zur Beurteilung dieser Fragen vor.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- 7. *Wird es strafrechtlich nach § 109 StGB sanktioniert, wenn jemand ohne Gewalt gegen Personen oder Sachen in eine Wohnstätte widerrechtlich eindringt, in welcher sich zum Zeitpunkt des Eindringens keine Person aufhält?*
- 8. *Wird es strafrechtlich nach § 109 StGB sanktioniert, wenn sich jemand beharrlich weigert eine Wohnstätte zu verlassen (etwa nach einer Besprechung)?*
- 9. *Wird es strafrechtlich sanktioniert, wenn jemand ohne Gewalt gegen Personen oder Sachen in eine Wirtschafts-, Industrie- und Betriebsstätte widerrechtlich eindringt?*
- 10. *Wird es strafrechtlich sanktioniert, wenn jemand widerrechtlich Videomaterial anfertigt, um im Anschluss gegen das Opfer eine Negativ-Kampagne zu starten (bevor die Negativ-Kampagne gestartet wurde)?*

Nach § 109 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt. Nach der fast einhelligen Lehre und Rsp setzt der Tatbestand voraus, dass in der geschützten Räumlichkeit zur Tatzeit ein Berechtigter anwesend ist (*Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB<sup>5</sup> § 109 Rz 13 mwN aus der Literatur; SSt 56/26 = EvBl 1986/23 = RZ 1986/52 = JBl 1985, 754; OLG Innsbruck ÖJZ-LSK 1977/330; aA Schmoller, SbgK § 109 Rz 65; kritisch auch *Soyer/Schumann*, WK<sup>2</sup> § 109 Rz 10).

Das bloße Verweilen in einem umfriedeten Raum entgegen dem Willen des Hausrechtsinhabers ist nicht tatbestandsmäßig iSd § 109, selbst wenn das Verweilen mit Gewalt oder Drohung mit solcher erzwungen wird (15 Os 22/95; *Soyer/Schumann*, WK<sup>2</sup> Rz 11; *Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB<sup>5</sup> § 109 Rz 12). Der Berechtigte hat jedoch das Recht der Selbsthilfe (*Soyer/Schumann*, WK<sup>2</sup> § 109 Rz 43; *Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB<sup>5</sup> § 109 Rz 12).

§ 109 Abs. 3 StGB schützt neben Wohnstätten auch abgeschlossene Räume, die der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes dienen, wie z.B. Geschäftslokale, Werkstätten, Ordinationen (*Soyer/Schumann*, WK<sup>2</sup> § 109 Rz 21). Nach § 109 Abs. 3 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt, wobei er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt (Z 1), er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern (Z 2), oder das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird (Z 3). Das Eindringen in Wirtschafts-, Industrie- oder Betriebsstätten ohne Gewalt gegen Personen oder Sachen ist von § 109 Abs. 3 StGB nicht erfasst.

Wer in ein abgeschlossenes Wirtschafts-, Industrie- oder Bürogebäude durch Aufbrechen der Sperrvorrichtung eindringt, ohne dass einer der besonderen Tatbestände des § 109 Abs. 3 Z 1 bis 3 StGB vorliegt, macht sich wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) strafbar. Das bloße unbefugte Betreten einer offenen Wirtschafts-, Industrie- oder Betriebsstätte ist hingegen strafrechtlich nicht erfasst. Wird diese Stätte jedoch betreten um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis auszukundschaften, kommt eine Strafbarkeit nach § 123 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses; Strafraum bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe) bzw. § 124 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- oder

Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands; Strafrahmen 6 Monate bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe) in Betracht.

Zur strafrechtlichen Sanktionierung von widerrechtlich angefertigtem Videomaterial ist Folgendes hervorzuheben: Soweit es sich um Bild- oder Videoaufnahmen von körperlichen Intimbereichen entweder unter Umgehung eines direkten Sichtschutzes („Unter-den-Rock-Filmen“) oder aber durch Eingriff in einen gegen optische Wahrnehmung geschützten räumlichen Schutzbereich (Wohnstätte, geschützte Räume) handelt, ist bereits die absichtliche Herstellung des Bildmaterials nach § 120a Abs. 1 StGB (Unbefugte Bildaufnahmen) strafbar.

Im Übrigen ist beim Anfertigen von Videomaterial an den Tatbestand des § 63 DSG (Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht) zu denken. Danach macht sich strafbar, wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, oder mit der Absicht, einen anderen dadurch in seinem von § 1 Abs. 1 DSG gewährleisteten Anspruch zu schädigen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat. Unter Benützen ist jeder Einsatz der Daten zu verstehen. Wie jede Tathandlung muss auch das Benützen geeignet sein, die Geheimhaltungsinteressen des Opfers zu verletzen. Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass das bloß interne Speichern (das mit jeder Datenermittlung auf elektronischem Weg verbunden ist) oder das Vervielfältigen der Daten ohne nach außen hin gerichteten Akt mangels Außenwirkung nicht zur Verletzung von Geheimhaltungsinteressen führen kann, sodass diese Handlungen nicht tatbildlich sind (*Salimi* in WK<sup>2</sup> DSG § 63 Rz 62; *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, IT-Strafrecht RZ 2.597; *Tipold* in WiR, Datenschutzrecht 2019; ebenso *Kmetić*, Grundzüge des Computerstrafrechts 32). Andere gehen mit dem LG Salzburg (Einstellungsentscheidung), davon aus, dass das Ermitteln personenbezogener Informationen als Akt des widerrechtlichen Verschaffens und das daran in unmittelbarer zeitlicher Abfolge erfolgte Speichern dieser Daten die Tathandlung des „Selbst-Benützens“ erfüllt (jusIT 2011, 185m zust Anm *Thiele*; keine Außenwirkung verlangend auch *Bergauer*, Computerstrafrecht 134 f, 148; *Bergauer* jusIT 2015, 9 [Anm]; in diese Richtung auch *Bergauer*, ALJ 2017, 122 mVa LG Salzburg jusIT 2011, 185).

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Erachtet die Bundesministerin für Justiz den derzeitigen strafrechtlichen Schutz von Wirtschafts-, Industrie- und Betriebsstätten vor unbefugtem Eindringen, Spionage- und Vorbereitungshandlungen als ausreichend?*
- *12. Gibt es seitens des Bundesministeriums für Justiz konkrete Überlegungen, Evaluierungen oder Gesetzesinitiativen, den strafrechtlichen Schutz von Wirtschafts- und Industriegebäuden - insbesondere durch eine Weiterentwicklung des § 109 StGB (Hausfriedensbruch) - zu verbessern?*

Auch wenn, wie oben ausgeführt, nicht sämtliche der genannten Konstellationen strafrechtlich erfasst sind, so ist der Schutz des Hausrechts durch die bestehenden Strafbestimmungen ausreichend gewahrt. Es stehen auch mehrere zivilrechtliche Möglichkeiten zur Abwehr zur Verfügung: Es können in solchen Fällen die aus dem Eigentumsrecht erfließenden Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche im Klageweg geltend gemacht werden. Weiters sind Besitzer durch die gesetzlichen Regelungen über die Besitzstörung gegen eigenmächtige Eingriffe geschützt. Insbesondere mit Blick auf die ultima ratio-Funktion des gerichtlichen Strafrechts scheinen daher Maßnahmen in diesem Bereich derzeit nicht erforderlich.

Die österreichische Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun“ auf ein Maßnahmenpaket gegen Spionage geeinigt. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet dzt. in enger Abstimmung mit anderen Ministerien an einem Entwurf zur Erweiterung der einschlägigen Bestimmungen im StGB.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

